

17/SN-346/ME 1 von 2



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
1013 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 533 63 35, 533 62 98

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BONNENGESETZENTWURF	
Zl. <i>M</i>	<i>05/19 04</i>
Datum: 10. MRZ. 1994	
Verteilt 11. März 1994 <i>W</i>	

Wien, 4.3.1994
Dkfm. Sk/Rai/Ma/199/94

A Baumg

Entwurf einer 16. Schulorganisations-
gesetznovelle
Zl. 12.690/1-III/2/94

Die Bundessektionsleitung 14 übermittelt als Beilage ihre
Stellungnahme zum Entwurf der 16. Schulorganisationsnovelle.

Insbesondere weisen wir auf die Notwendigkeit der Aufnahme der
Kollegs in den tertiären Bereich des Bildungssystems hin, damit im
Falle des EU-Beitrittes kein Widerspruch zu den Richtlinien der
Europäischen Gemeinschaft besteht.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Helmut Skala
Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

Beilage

Stellungnahme zum Entwurf der 16. Schulorganisationsnovelle

Die Bundessektionsleitung 14 lehnt den Gesetzesentwurf, mit dem das Schulorganisationsgesetz (16. SchOG-Novelle) geändert werden soll, zur Gänze ab.

Dieser Entwurf scheint uns wenig durchdacht. Dies bestätigt allein die Verwendung der Begriffe "Elementarschule" im § 3 Abs. 2 und "Grundschule" im § 131e Abs. 1 für ein und denselben Bildungsbereich. Auch die verwirrende Verwendung des Begriffes "Pflichtschule" gibt Zeugnis von mangelhaften Überlegungen. Unter Pflichtschulen versteht man Schulen, die in erster Linie für die Erfüllung der Schulpflicht vorgesehen sind. Dieser der Bildungshöhe entsprechenden Gliederung widerspricht jedoch die Bezeichnung der Berufsschule als "berufsbildende Pflichtschule" im § 3 Abs. 2 (7) des SchOG-Entwurfes.

Insbesondere weisen wir darauf hin, daß der beabsichtigten Anpassung der Gliederung des Schulsystems an internationale Usancen durch den Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen wird. So ist es im EU-Raum üblich, die Bildungshöhe nach Primärschulen, Sekundärschulen und Tertiärschulen zu gliedern. Eine Übernahme dieser international gebräuchlichen Gliederung würde auch die Umsetzung der Richtlinien aus den Jahren 89 und 92 des Rates der Europäischen Gemeinschaft erleichtern.

Die Bundessektionsleitung 14 schlägt deshalb zu § 3 Abs. 2 folgende Gliederung vor:

- (2) Die Schulen gliedern sich nach ihrer Bildungshöhe in
 - a) Schulen des primären Bereiches
 - b) Schulen des sekundären Bereiches I
 - c) Schulen des sekundären Bereiches II
 - d) Schulen des tertiären Bereiches

- (4) Schulen des sekundären Bereiches I sind
 1. die Oberstufe der Volksschule
 2. die Hauptschule
 3. die Unterstufe der AHS
 4. die entsprechenden Stufen der Sonderschule

- (5) Schulen des sekundären Bereiches sind
 1. der Polytechnische Lehrgang
 2. die Berufsschulen
 3. die mittleren Schulen
 4. die Oberstufe der AHS
 5. die fünfjährigen höheren berufsbildenden Schulen

- (6) Schulen des tertiären Bereiches
 1. Kollegs
 2. die Akademie für Sozialarbeit
 3. die Pädagogische und Berufspädagogische Akademie
 4. das Pädagogische Institut